AMTSBLAT DER BUNDESSTADT BONN

1. April 2009 41. Jahrgang Nummer 12

Inhalt	Seite
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	93
 Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord 	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	94
 Zustellung von Bußgeldbe- scheiden 	
Veröffentlichung des Sparkassen- zweckverbandes "Zweckverband Sparkasse KölnBonn"	96
- Eröffnungsbilanz 01.01.2008	
- Anhang zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2008	
 Lagebericht zur Eröffnungs- bilanz per 01.01.2008 	
Öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe von personenbezoge- nen Daten an Parteien, Wählergrup- pen und andere Träger von Wahlvor- schlägen und Antragsteller	101

BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25.03.2009 die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8018-10 im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord,

zwischen Friesdorfer Straße, Bernkasteler Straße, Hochkreuzallee. Südstraße sowie südöstlicher Grenze des Grundstücks Friesdorfer Straße 256 sowie deren Verlängerung bis hin zur Südstraße beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörenden Begründung erfolgt

- im Kataster- und Vermessungsamt, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom 20.04.2009 bis einschließlich 20.05.2009 (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 -13.00 Uhr)

Hinweis:

Zur Information hängt eine verkleinerte Farbkopie des Planes auch während der Öffnungszeiten in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg aus.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gestellt werden könnte) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von der Antrag stellenden Person im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bürgerbeteiligung im Internet unter: www.bonn.de

Bonn, den 25. März 2009

In Vertretung

Werner Wingenfeld Stadtbaurat



el und Hardtberg, Versand: 277-2840

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Stadt Bonn - Amt 33 - 2 -

Datum	PK-Nr.	
15.01.2009	7779.3000.4888	
Betroffene/r		
Salim HASANOV, zu	etzt wohnhaft Wolfstr. 13, 53111 Bonn	ļ

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 3 A, Gewerbeangelegenheiten, 53111 Bonn, bereit.

Bonn, den 23. März 2009

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag

gez. Heinen

/ 2.99

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn - Amt 33 - 2 -

Datum	PK-Nr.	
19.12.2008	7777.6657.4986	
Betroffene/r		
Deniz Ismail Aras, Istanbul, A	TA 3-3 38ADA K1N20, 34758 Atasehir, Türkei	
Datum	PK-Nr.	
18.02.2009	7777.7401.3750	
Betroffene/r		
Mike Busar, Friesdorfer Straß	se 269, 53175 Bonn	
Datum	PK-Nr.	
23.03.2009	7777.6693.8783	
Betroffene/r		
Jürgen Bauer, Geduldweg 11	, 8810 Horgen, Schweiz	
Datum	PK-Nr.	
23.03.2009	7777.6664.5964	
Betroffene/r		
Kerstin Charlotte Zahr, Ratha	usstraße 1, 53343 Wachtberg	
Datum	PK-Nr.	
12.03.2009	7777.8106.7577	
Betroffene/r		
Roberto Lenzen, Sachsenweg 5, 53119 Bonn		
Datum	PK-Nr.	
20.03.2009	7777.8130.9422	
Betroffene/r		
Giuseppe Camuso, Marienstr	aße 5, 53332 Bornheim	
Datum	PK-Nr.	
16.03.2009	7779.3004.3905	
Betroffene/r		
Dirk Simons, z. Zt. unbekann	ten Aufenthalts, über Amt 33-21, 53103 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Bonn, den 24.03.2009

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Veröffentlichung der geprüften und am 27. Februar 2009 durch die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes "Zweckverband Sparkasse Köln" festgestellten Eröffnungsbilanz

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

	Eröffnungsbilanz 01.01.2008	01.2008	
7	2		
1. Anlagevermögen	€00'0	0,00 € 1. Eigenkapital	0,00 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	1.1 Allgemeine Rücklage	9 00'0
1.2 Sachanlagen	0,00€	1.2 Sonderrücklagen	0,00€
1.3 Finanzanlagen	0,00 €	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00€
	55	1.4 Jahresüberschuss /	
		Jahresfehlbetrag	0,00€
2. Umlaufvermögen	€ 0,00		
2.1 Vorräte	0,00 €	2. Sonderposten	€ 00'0
2.2 Forderungen und sonstige			
Vermögensgegenstände	0,00 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00€	3. Rückstellungen	9 00'0
2.4 Liquide Mittel	0,00 €		
		4. Verbindlichkeiten	9 00'0
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	€00'0		
	**	5. Passive Rechnungsabgrenzung	9 00'0
Bilanzsumme:	000€	0,00 € Bilanzsumme:	9000€

gez. Bärbel Dieckmann	Bärbel Dieckmann	stellvertretende Verbandsvorsteherin
gez. Fritz Schramma	Fritz Schramma	Verbandsvorsteher
Köln, den 19. Dezember 2008		

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Anhang zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2008

Die Bilanz des Zweckverbandes KölnBonn wird nach den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) in der Fassung vom 16. November 2004 erstellt.

Neben den allgemein gültigen Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF), sind im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung die speziellen Vorschriften der §§ 55, 56 GemHVO NRW berücksichtigt worden.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Auf die Durchführung einer Inventur und die Aufstellung eines Inventars vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde verzichtet, da der Zweckverband bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz weder über bilanzierungsfähige Vermögenswerte noch über bilanzierungspflichte Verbindlichkeiten verfügte. Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

2005 den Namen Sparkasse KölnBonn. Die Sparkasse ist Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Sparkasse Bonn. Der Verband ist ihr der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 01. Januar 2005 als Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 als Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck ist er durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen fräger, der Sparkasse der Stadt Köln festgesetzt worden, die mit Wirkung zum 01. Januar 2005 die Sparkasse Bonn gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Fall Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.) aufgenommen hat. Die Sparkasse der Stadt Köln führt seit dem 01. Januar Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 ihr Träger. Der Verband haftet nach Maßgabe des Sparkassengesetzes für Nordrhein Westfalen für die Verbindlichkeiten der Sparkasse. Seit dem 19. Juli 2005 unterstützt er die Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes, insbesondere hinsichtlich seiner Pflichten als Gewährträger bzw. Träger der Sparkasse, haften die Stadt Köln sowie die Bundesstadt Bonn im Verhältnis 70 zu 30.

Anlagenspiegel

	Anschaffungs- / Zugänge Herstellungs- kosten per Ende Vorjahr		Abgänge	Umbuch- ungen	Anschaffungs-kumulierte / Herstellungs-Abschrei- kosten per bung per Stichtag Ende Vorjahr	(1)	Zugang Abschrei- bung	Abgänge Abschrei- bung	Zuschrei- bungen	Umbuch- ungen	kumulierte Abschrei- bung per Stichtag	Bucherwerte Buchwerte per Stichtag per Ende Vorjahr	Buchwerte per Ende Vorjahr
1. Immaterielle	0										2		
Vermögensgegenstände	900,00€	9 00′0	9 00'0	0,00€	0,00€	0,00€	9 00'0	€ 00'00	9 00'0	9 00'0	9 00'00		0,00€
2. Sachanlagen	€000	9 00'0	€ 00'0	€ 00'0	€00'0	€ 00'0	€ 00'0		€ 00'0	€000	9 00'0	€ 00'00	
3. Finanzanlagen	€ 00'0	9 00'0	€ 00'0	9 00'0	€000	€00'0		∋ 00'0		€ 00'0			367.1
Summe:	9 00'00 €	9 00'0	€ 00'0	9 00'0	9 00'00	9 00'0	00'00 €	€ 00'0	0,00€	9 00'0	00'00 €	0,00€	0,00€

© Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Forderungsspiegel

100	Forderungen davon mit Restlaufzeit: insgesamt per Stichtag	davon mit F	Restlaufzeit:		Forderunge n insgesamt per Ende Vorjahr
		bis zu	von einem mehr	mehr als fünf	
		Jahr	DIS Idili Jaille	מ	
1. Öffentlich rechtl. Forderungen u.					
Forderungen aus Transferleistungen	9000€	9000€	0,00€	€00'0	0,00€
2. Privatrechtliche Forderungen	9 00'0	€00'0	9 00'0	€ 00'00	0,00€
Summe	900'0	€00'0	€00'0	€00'0	900'0

Verbindlichkeitenspiegel

insgr per 6	keiten		keiten		keiten
	insgesamt per Stichtag				insgesamt per Ende Vorjahr
		bis zu einem Jahr	von einem mehr bis fünf Jahre Jahre	mehr als fünf Jahre	V/
1. Anleihen	900'0	9 00'0	9 00'0	00,00 €	00'00 €
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für					
Investitionen	9 00'0	0,00€	0,00€	00'00€	0,00€
3. Verbindlichkeiten aus Krediten für					0.
Liquiditätssicherung	0,00€	0,00€	0,00€	00'00€	0,00€
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die			1		
Kreditaufnahmen wirschaftlich					
gleichkommen	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	9 00'0
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und					
Leistungen	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€
6. Verbindlichkeiten aus					
Transferleistungen	9000€	0,00€	0,00€	00'00€	9 00'0
7. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €
Summe:	€00'0	9 00'0	9 00'0	900'0	€000

gez. Bärbel Dieckmann Bärbel Dieckmann stv. Verbandsvorsteherin gez. Fritz Schramma Fritz Schramma Verbandsvorsteher

Köln, den 19. Dezember 2008

ZWECKVERBAND SPARKASSE KÖLNBONN

Lagebericht zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2008

Aufgaben, Mitglieder, Haftungsverhältnisse

Der Zweckverband Sparkasse KölnBonn fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck ist er durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 01. Januar 2005 als Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 als Träger, der Sparkasse der Stadt Köln festgesetzt worden, die mit Wirkung zum 01. Januar 2005 die Sparkasse Bonn gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Fall Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.) aufgenommen hat. Die Sparkasse der Stadt Köln führt seit dem 01. Januar 2005 den Namen Sparkasse KölnBonn. Die Sparkasse ist Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Sparkasse Bonn. Der Verband ist ihr Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 ihr Träger. Der Verband haftet nach Maßgabe des Sparkassengesetzes für Nordrhein Westfalen für die Verbindlichkeiten der Sparkasse. Seit dem 19. Juli 2005 unterstützt er die Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes, insbesondere hinsichtlich seiner Pflichten als Gewährträger bzw. Träger der Sparkasse, haften die Stadt Köln sowie die Bundesstadt Bonn im Verhältnis 70 zu 30.

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Zum Stichtag 01.01.2008 verfügt der Verband über keine bilanzierungsfähigen Vermögenswerte bzw. über keine bilanzierungspflichtigen Verbindlichkeiten. Ebenso verfügt er über kein Eigenkapital. Die laufende Ertragsrechnung ist ausgeglichen, da gem. § 12 Abs. 2 der Satzung des Verbandes die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten von der Sparkasse ausgeführt werden. Darüber hinaus werden gem. § 12 Abs. 3 der Satzung der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes von der Sparkasse getragen. So wurden insbesondere im Rechnungsjahr 2007 die Sitzungsgelder für die Mitglieder der Verbandsversammlung i. H. v. 43 TEU direkt von der Sparkasse KölnBonn übernommen.

Gem. § 13 der Satzung ist ein dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.) zugeführter Teil des Jahresüberschusses der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn im Verhältnis 70 zu 30 zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.)). Bislang hat eine entsprechende Zuführung von Teilen des Jahresüberschusses der Sparkasse nicht stattgefunden.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Grundsätzlich hängt die zukünftige Entwicklung des Verbandes von der geschäftlichen Entwicklung der Sparkasse KölnBonn ab. Auf die Einrichtung eines eigenen Risikofrüherkennungssystems des Verbands wurde daher verzichtet.

Für das Rechnungsjahr 2009 ist vorgesehen, dass der Verband stille Einlagen in das Vermögen der Sparkasse KölnBonn in Höhe von insgesamt 350 Mio. Euro leistet. Er wird hierfür eine marktübliche Verzinsung erhalten. Die für die stille Einlage erforderlichen Finanzmittel wird der Verband durch eine

Kreditaufnahme aufbringen. Der Verband wird erwartungsgemäß hierdurch einen Ertrag erwirtschaften. An einem Bilanzverlust der Sparkasse KölnBonn nimmt die stille Einlage durch anteilige Herabsetzung ihres Buchwertes teil. Die um eine etwaige Herabsetzung verminderte Stille Einlage ist in jedem Folgejahr während der Laufzeit zunächst wieder bis zum Nennbetrag der Einlage aufzufüllen, jedoch nur soweit hierdurch kein neuer Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde. Für die Dauer, während der die stille Einlage herabgesetzt und noch nicht wieder auf ihren Nennwert aufgefüllt wurde, besteht kein Verzinsungsanspruch aus der stillen Einlage.

Organe des Zweckverbandes

Aufstellung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes sowie deren Mitgliedschaften

- in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz Aktiengesetz,
- in Organen von verselbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form (über den Zweckverband Sparkasse KölnBonn hinaus) sowie
- in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Köln, den	19. Dezember 2008	gez. Fritz Schramma	gez. Bärbel Dieckmann
		Fritz Schramma	Bärbel Dieckmann
		Verbandsvorsteher	stellvertretende Verbandsvorsteherin

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht kann in der Geschäftstelle des Sparkassenzweckverbandes "Zweckverband Sparkasse KölnBonn", Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 5.216), montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin Bürgerdienste

Öffentliche Bekanntmachung

über die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen und Antragsteller

Nach § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Meldegesetz NRW - vom 16. September 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 332) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2005 (GV. NRW 2005 S. 263) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftsersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes NRW darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskünfte über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften den Antragstellern und Parteien erteilen. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Wer mit der Bekanntgabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen und Antragstellern gemäß § 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW nicht einverstanden ist, sollte dies dem Bürgeramt der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, schriftlich mitteilen.

Vom Widerspruchsrecht Gebrauch machen können Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres, ohne dass es der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bedarf.

In Vertretung

gez. Dr. Kregel Stadtdirektor